

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Jöphel.)

(A) habe einen Verlust von 5500 M. dabei, und seitdem habe ich weder feste Stellung, noch ein regelmäßiges und angemessenes Einkommen.

Durch die Heraussetzung der Kosten auf den Satz von 60 000 M. habe ich natürlich auch entsprechend hohe Anwaltskosten bezahlen müssen, welche ich in keinem Falle zurückerstattet erhalte, und da letztere die Gerichtskosten im Ansätze von 8000 M. noch übersteigen, bitte ich den hohen Landtag anzuordnen daß mir die ganzen Gerichtskosten in Gnaden erlassen bez. zurückerstattet werden und nicht nur von dem Ansätze von 8000 M. berechnet werden.

Dann bitte ich den hohen Landtag noch ergebenst zu bedenken, daß ich infolge der hohen Gerichts- und Anwaltskosten von einer Berufung gegen das Urteil I. Instanz absehen mußte, wie ich tatsächlich beabsichtigt hatte, und es ist doch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsurteil zu meinen Gunsten hätte ausfallen können.

In der gewissen Hoffnung, daß der hohe Landtag meiner gewiß gerechtfertigten Bitte entsprechen wird, verleihe ich mit dem Ausdrucke meines untertänigsten Dankes dem hohen Landtage“ (Unterschrift).

Die Sachlage war nicht ohne Akten zu beurteilen. Es wurde beschlossen, die Akten herbeizuziehen. Ich habe sie durchgesehen und aus dem Kostenbogen erkannt, daß noch 180 M., 60 plus 6 M. Kostenrest von den Gerichtskosten in Frage kamen. Nachdem wir die Sache in der

(B) Deputation durchgesprochen hatten, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Bitte des Bittstellers willfahrt werden könnte. Aus diesem Grunde ist das Königliche Ministerium um Entsendung eines Kommissars gebeten worden. Das Königliche Ministerium hat als Regierungskommissar Herrn Geheimen Justizrat Dr. Mannsfeld beauftragt. Dieser hat in der Sitzung vom 29. Januar eine Erklärung abgegeben, die ich am besten verlese, weil ich auf diese Weise zugleich eine Sachdarstellung geben kann und nichts zu wiederholen brauche:

„Das Justizministerium muß an dem Standpunkte festhalten, den es den mehrfachen Gesuchen des Petenten gegenüber eingenommen hat.

In einem eigenhändigen Testament vom 15. März 1911 hatte der verstorbene Vater Zellers verfügt, seine Hinterlassenschaft bestehe zurzeit aus dem Grundstücke Strehlen, Dorotheenstraße 18 und aus einer Hypothek von 8000 M. auf dem Grundstücke Strehlen, Lannerstraße 5. Seine Erben seien seine Tochter, sein Sohn — der Petent — und seine Ehefrau. Sein Grundstück soll seine Tochter für den Zeitwert von 60 000 M. übernehmen. Das Grundstück sei mit 42 000 M. Hypothek belastet. Die Zwischensumme von 42 000 M. bis 60 000 M. betrage demnach 18 000 M. Von diesen 18 000 M. erbe seine Tochter, sowie auch sein Sohn, jedes 8000 M., die übrigen 2000 M. bekomme seine Tochter zur Begleichung der gerichtlichen Eintragssteuern usw. Seiner Ehefrau sichere er statt des ge-

setzlichen Pflichtteils die Zinsen für die vorgenannten 80 000 M. Hypothek Lannerstraße 5 auf Lebenszeit. Nach deren Tode sollten diese Hypothek seine Kinder zu gleichen Teilen erben.

Das Amtsgericht Dresden erteilte einen Erbschein, wonach die Witwe Zellers zu $\frac{1}{4}$, der Petent und seine Schwester jedes zu $\frac{3}{8}$ Erben seien. Auf Beschwerde Zellers verfügte jedoch das Landgericht Dresden die Einziehung des Erbscheines. Es ging davon aus, daß in dem von allen Beteiligten und insbesondere auch von dem Petenten anerkannten letzten Willen vom 15. März 1911 nur über einzelne Teile durch Zuwendung von Vermächtnissen Verfügung getroffen und deshalb die beiden Kinder des Verstorbenen als gesetzliche Erben je zur Hälfte anzuziehen seien.

Da Zeller im Dezember 1911 bei dem Amtsgerichte Dresden den Antrag stellte, das seiner Schwester letztwillig zugewendete Grundstück zu Zwecken der Aufhebung der Erbengemeinschaft zwangsweise zu versteigern, erhob die Schwester bei dem Landgerichte Dresden gegen den Petenten Klage mit dem Antrag, ihr das Grundstück Blatt 642 des Grundbuchs für Strehlen als Alleineigentümerin aufzulassen. Sie erklärte sich bereit, dem Petenten Zug um Zug gegen die Auflassung die 8000 M. zu bezahlen, die er von dem hypothekensfreien Werte des Grundstücks nach dem Testament erhalten sollte. Zeller, der annimmt, daß er durch das Testament benachteiligt sei, trat dem Klagegesuch entgegen. Er ist antragsgemäß verurteilt worden. Das Urteil hat die Rechtskraft erlangt.

Der Wert des Streitgegenstandes in diesem Rechtsstreite wurde vom Landgerichte Dresden durch besonderen Beschluß auf 60 000 M. — das ist der Wert des Grundstücks — festgesetzt. Maßgebend für die Bestimmung des Streitwertes ist nach der Ansicht des Oberlandesgerichts das Klageverlangen, das nicht einen vom Beklagten behaupteten Gegenanspruch auf Zahlung von 8000 M., sondern die Auflassung des Grundstücks zum Gegenstand hatte, die der Beklagte nicht bewilligen wollte.

Der Petent hat gegen den Beschluß des Landgerichts Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Wenn das Justizministerium demungeachtet auf das Kostenerlassgesuch Zellers von dem Kostenbetrage von 386 M. 60 Pf., der den Gegenstand dieses Gesuchs bildete, den Betrag von 200 M. erließ, so hat es aus Billigkeitsgründen zugunsten des Petenten Erwägungen nicht unberücksichtigt lassen wollen, wie sie u. a. in einer Entscheidung des obersten Landgerichts in München vom 27. November 1903, abgedruckt in Seufferts Archiv Bd. 59, Nr. 92, S. 164 Ausdruck gefunden haben. Es ist dort in einem Falle, wo es sich ebenfalls um ein Gemeinschaftsverhältnis zur gesamten Hand handelte, für die beanspruchte Mitwirkung zur Auflassung eines Gemeinschaftsgrundstücks die Anteilsberechtigung des verklagten Teils am Gesamtgute bei der Bemessung des Streitwertes berücksichtigt worden. Bei einem Streitwerte von 30 000 M. würden die Kosten — die den Gegenstand des Erlaß-